

legten Lichtbild stimmten. Dabei handelt es sich um Gesichtsmerkmale, die von einer Gewichtszu- oder -abnahme nicht beeinflusst werden. Daß die Klägerin deshalb den Beklagten mit Sicherheit als Täter wiedererkannt hat, erscheint somit nicht als Ungeheimtheit ihrer Aussage.[...]

Der Widerspruch des Beklagten gegen die Verwertung der Straftakte verhindert nicht eine Würdigung und Verwertung der aus den Straftakten ersichtlichen Aussagen von Zeugen und/oder der Parteien (vgl. Zöller / Greger, ZPO, 21. Aufl., § 373, Rn. 9). Dem Beklagten steht es frei, die erneute Vernehmung im Zivilprozeß gegenbeweislich zu beantragen. Anhaltspunkte dafür, daß dies zu einer anderen Beurteilung führen könnte, sind nicht ersichtlich und klägerseits auch nicht vorgetragen.[...]

Der Beklagte bestreitet neben der Tat auch die von der Klägerin vorgetragene körperlichen und psychischen Nachwirkungen der Vergewaltigung mit Nichtwissen. Weiterhin wird von ihm mit Nichtwissen bestritten, daß diese vorgetragenen Auswirkungen in einem ursächlichen oder mitursächlichen Zusammenhang mit der Tat stehen. Die Klägerin hat diesbezüglich sachverständige Zeugen benannt.

Eine Vorwegnahme dieser Zeugenaussagen ist mit dem grundsätzlichen Verbot der Beweisantizipation, das im Prozeßkostenbewilligungsverfahren allerdings nur eingeschränkt gilt, vereinbar. Eine Beweisantizipation ist erlaubt, wenn, wie vorliegend, die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des Prozeßkostenhilfe-Beantragenden als ausgeschlossen erscheinen läßt (vgl. Zöller / Philippi, ZPO, 21. Aufl., § 114 Rn. 26). Angesichts der skrupellosen Vorgehensweise des Beklagten gegenüber der Klägerin, insbesondere aufgrund des Hervorrufens von Todesängsten und der besonders starken Demütigung, erscheint es sehr wahrscheinlich, daß die Klägerin an lang anhaltenden psychischen Beeinträchtigungen in Form von Schlafstörungen, Depressionen und dem Empfinden von Schuldgefühlen, aber auch Haß und Mißtrauen gegenüber Männern leidet. [...]

Der vom Beklagten hilfsweise vorgetragene Einwand, der von der Klägerin geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch sei zu hoch, hat ebenfalls keinen Erfolg.

Aufgrund der herabwürdigenden Behandlung der Klägerin durch den Beklagten ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM angemessen.

Bei der Ermittlung der Höhe des Schmerzensgeldes wird nicht nur der nichtvermögensrechtliche Schaden berücksichtigt, der durch die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen entstanden ist, sondern es wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß der Schädiger der Geschädigten für das, was er ihr angetan hat, Genugtuung schuldet.

Die Genugtuungsfunktion entfällt hier nicht deshalb, weil der Beklagte bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, da das Strafverfahren in erster Linie dem Interesse der Gesellschaft dient.

Der Beklagte erzeugte bei der Klägerin Todesangst durch die Vorhaltung eines echten Waffe gleichenden Schreckschußrevolver, um sie zur Ausübung von ungeschütztem Oralverkehr, zum Geschlechtsverkehr und anschließend wieder zu ungeschütztem Oralverkehr zu zwingen. Dabei behandelte der Beklagte die Klägerin in stark herabwürdigender Weise, da er zunächst in Kauf nahm, daß die Klägerin aufgrund einer Pilzinfektion im Vaginalbereich beim Geschlechtsverkehr sehr starke Schmerzen erdulden mußte, was sie ihm gegenüber auch mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Durch die anschließend erfolgte Ejakulation in die Mundhöhle der Klägerin mußte diese eine weitere Demütigung durch den Beklagten hinnehmen.

Hinzu kommt der Umstand, daß der Beklagte sich an einer Wiedergutmachung nicht interessiert zeigt und schon zuvor eine außergerichtliche Einigung abgelehnt hat. Durch den Widerruf seines strafprozessualen Geständnisses, sein hartnäckiges Bestreiten der Tat im vorliegenden Verfahren und den erneuten Versuch, die Glaubwürdigkeit der Klägerin in Frage zu stellen, erzeugt er für diese von neuem sehr große psychische Belastungen.

Mitgeteilt von RAin Uta Wagner, Stuttgart

Beschlüsse

Schmerzensgeld bei Vergewaltigung – PKH

§§ 823, 847 BGB

1. OLG Düsseldorf

Der Klägerin wird für einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 50.000 DM Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Beschluß des OLG Düsseldorf vom 1.7.99 – 26 W 9/99 –

Gründe:

Die vorgetragenen Tatumstände sowie die geltend gemachten erheblichen Gesundheitsschäden sind entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht durchaus geeignet, einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 50.000 DM zu rechtfertigen.

2. LG Wuppertal

Dem Beklagten wird Prozeßkostenhilfe bewilligt, soweit er die Abweisung der Klage über einen Betrag von 30.000 DM hinaus begehrt.

Beschluß des LG Wuppertal vom 11.10.99 – 2066/99 –

Gründe:

Auch unter Zugrundelegung der Behauptungen des Beklagten ist ein Schmerzensgeld von nicht unter 30.000 DM angemessen. Selbst wenn er bei der Tat kein (Taschen)Messer bei sich geführt hat, wird dadurch die Tat in ihrem Wesen nicht entscheidend verändert. Die angeblichen Beleidigungen und Erniedrigungen seitens der Klägerin vor der Tat begründen kein Mitverschulden an der Vergewaltigung, da der Beklagte in keiner Weise zu der konkreten Tat animiert wurde. Wer bewußt eine psychisch labile Frau vergewaltigt, hat für die Folgen einzustehen. Von geistiger Bedeutung ist deshalb nur die Frage, ob der Bandscheibenvorfall auf der Tat oder einem nachträglichen Ereignis beruht.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kerntke, Wuppertal

Erläuterung der Einsenderin:

Bei der Tat handelte es sich um Vergewaltigung vaginal und oral, Körperverletzung durch Faustschläge, Würgen und Stoßen. Die Ursächlichkeit eines Bandscheibenvorfalles, der operiert werden mußte, war streitig. Der Täter hatte im Strafverfahren außergerichtlich DM 3.000 als Schmerzensgeld angeboten. Er wurde zweitinstanzlich zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Klägerin klagte einen Schmerzensgeldbetrag von mind. DM 50.000 ein. Das Landgericht bewilligte zunächst Prozeßkostenhilfe für ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 25.000. Auf die Beschwerde hin änderte das OLG Düsseldorf die Entscheidung und bewilligte Prozeßkostenhilfe für einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von DM 50.000.

Auf Antrag des Beklagten bewilligte das Landgericht Wuppertal diesem später Prozeßkostenhilfe, soweit ein Schmerzensgeldbetrag über DM 30.000 hinaus verlangt wurde.

Das Verfahren endete mit einem Vergleich über einen Betrag von DM 30.000, welcher sich bei pünktlicher Ratenzahlung auf DM 25.000 vermindert.

Beschluß

Hessischer Verwaltungsgerichtshof AuslG 1990 § 19, AuslG 1990 § 24 Abs. 1, AuslG 1990 § 45, AuslG 1990 §§ 45ff.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht – Misshandlung durch den Ehegatten

1. Während nach geltendem Recht bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 Abs 1 AuslG (AuslG 1990) für den Ehegatten, der Gewalt in der Ehe ausgesetzt war, nur im Falle einer „außergewöhnlichen Härte“ entsteht, kann es nach dem Gesetzentwurf in BT-Drs 14/2368 und 14/2902 zur Begründung einer danach verlangten „besonderen Härte“ genügen, wenn eine türkische Frau bei einer Rückkehr in die Türkei nach einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland von Diskriminierungen härter betroffen ist als zurückkehrende Männer.

2. Die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer selbst wegen Verwirklichung eines Ausweisungsgrundes (zB wegen Misshandlung des Ehegatten) eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht erlangen kann.

Beschluss vom 5.4.2000 – Az: 12 TG 43/00 –

Weitere Fundstellen: EzAR 023 Nr 18 und AuAS 2000, 86-88

Aus den Gründen:

[...]

Ob sich die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Widerspruchsverfahren als rechtmäßig erweisen wird, erscheint dem beschließenden Senat sehr zweifelhaft, denn es spricht vieles dafür, dass die Antragstellerin zu dem angeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 AuslG [...] erfüllen wird [...].

Nach dem nunmehr dem Bundestag vorliegenden Änderungsentwurf vom 14.12.1999 (BT-Drs. 14/2368) soll in § 19 Abs. 1 Nr. 2 das Wort ‚außergewöhnlichen‘ durch das Wort ‚besonderen‘ ersetzt und Satz 2 wie folgt gefasst werden: „Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist“ [...] Eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Ehegatten soll insbesondere angenommen werden, wenn diesem im Herkunftsland etwa aufgrund gesellschaftlicher Diskri-